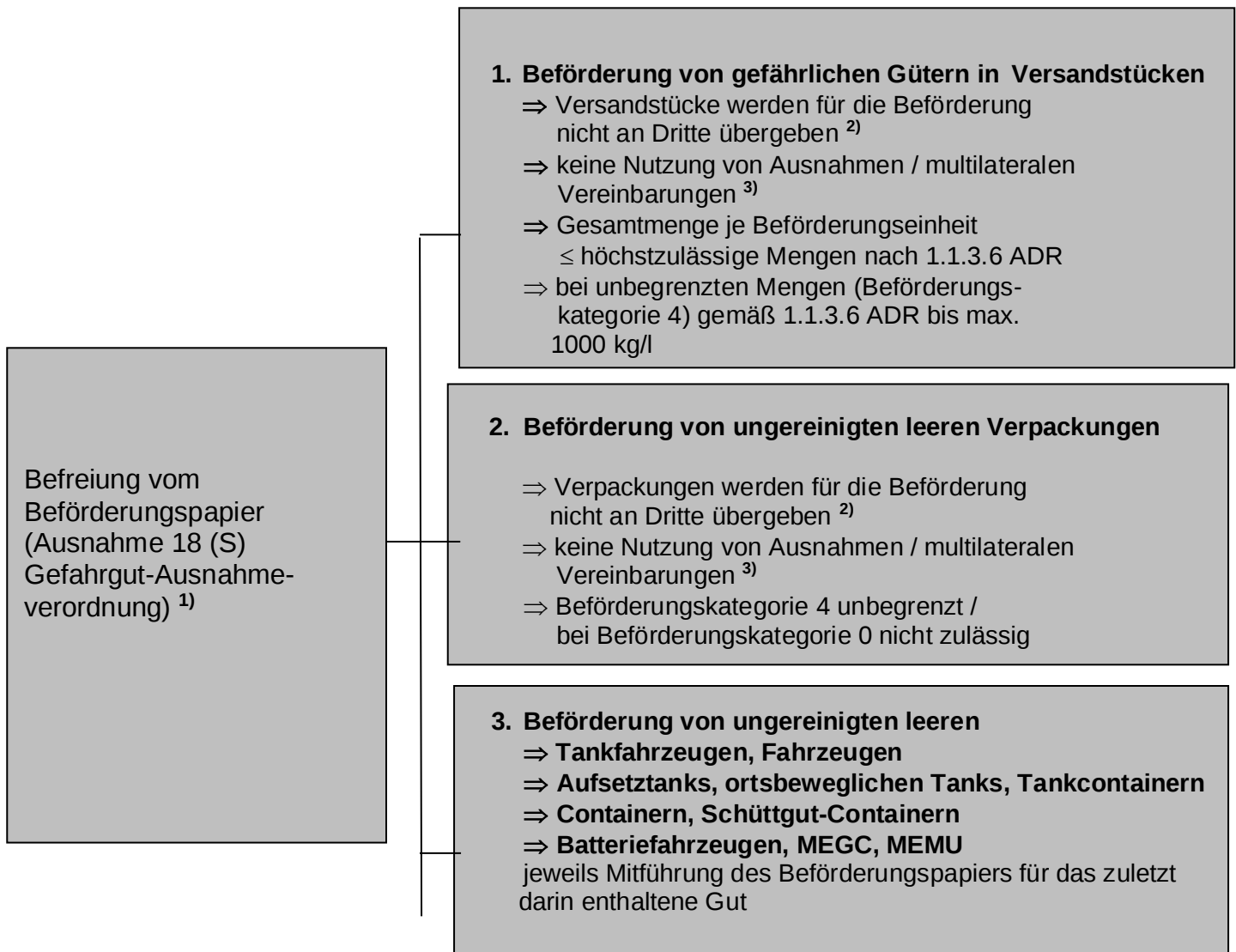


Das Merkblatt enthält die maßgeblichen Voraussetzungen, um auf das Beförderungspapier gemäß GGVSEB/ADR bei innerstaatlichen Gefahrgutbeförderungen verzichten zu können. Die Ausnahme ist bis zum 30. Juni 2027 befristet.
(Stand: GGAV 2025, RSEB 2025)



- ¹⁾ Die angegebenen Mengen gelten für die Beförderungseinheit. Für Beförderungen von Gütern der Klasse 7 darf diese Ausnahmeregelung nicht angewendet werden.
²⁾ Auch wenn eine Beförderung im Werkverkehr im Sinne des § 1 Absatz 2 GüKG stattfindet, handelt es sich nicht um eine Übergabe an Dritte.
³⁾ Gilt nur bei Ausnahmen, in denen eine Eintragung in das Beförderungspapier gefordert wird.

Ansprechpartner:

Kooperationszentrum Verkehr und Logistik
Ulm/Augsburg
Edisonallee 39 | 89231 Neu-Ulm
Tel.: 0731 176255-30
gefahrgut@ulm.ihk.de